TOP 43:

Dritte Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Drucksache: 272/16

Zum Inhalt der Verordnung

EU-weit ist die Kennzeichnung von Produkten hinsichtlich ihres Energieverbrauchs geregelt. Auf Basis der entsprechenden Richtlinie 2010/30/EU erlässt die EU produktspezifische Verordnungen, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden sind.

Die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) muss aufgrund einiger neuer produktspezifischer Verordnungen, die im Wege der delegierten Verordnung in den letzten zwei Jahren erlassen wurden, geändert werden. Es handelt sich um Verordnungen für

- Wohnraumlüftungsgeräte,
- gewerbliche Kühllagerschränke,
- Festbrennstoffkessel/Zusatzheizgeräte/Temperaturregler/Solareinrichtungen sowie
- Einzelraumheizgeräte.

Die entsprechenden Änderungen der EnVKV beziehen sich auf die Vorschriften zur Etikettierung der oben genannten Produkte sowie die Regelung der Ordnungswidrigkeiten.

Darüber hinaus ist eine redaktionelle Änderung im Verordnungstext aufgrund des Wegfalls einer Durchführungsrichtlinie vorzunehmen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Wirtschaftsausschuss, der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

. . .

Der federführende Wirtschaftsausschuss und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat ferner, eine Entschließung zu fassen.

Die Bundesregierung soll gebeten werden, bis zum Jahresende 2016 die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, mit denen Ordnungswidrigkeitstatbestände für die Reifenkennzeichnung verfolgt werden können.

Die Vollzugsbehörden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, auch im Bereich der Reifenkennzeichnung einen zielführenden Vollzug wahrnehmen zu können.

Nähere Einzelheiten sind aus BR-Drucksache 272/1/16 ersichtlich.